



Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Rendsburg, 30.09.2026

Herrn
Heiner Rickers
Vorsitzender des Umwelt- und Agrarausschusses
Landeshaus
24105 Kiel

Per mail: umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen vor pauschaler Flächenstilllegung
Bericht der Landesregierung
Drucksache 20/4500

Sehr geehrter Herr Rickers, sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Zusendung der Informationen und die Möglichkeit der Stellungnahme und möchten zu dem uns vorgelegten Bericht der Landesregierung Folgendes ausführen:

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein stimmt zu, dass landwirtschaftliche Nutzflächen in den vergangenen Jahren keiner pauschalen Flächenstilllegung unterworfen waren. Auch die 4 % Brache über die Regelungen des GLÖZ 8 sind seit 2025 hinfällig geworden. Flächenstilllegungen im engeren Sinne finden nunmehr über freiwillige Vereinbarungen wie die Öko-Regelungen der GAP, den Vertragsnaturschutz oder zu Kompensationszwecken statt.

Eine nachhaltige Landbewirtschaftung setzt immer voraus, dass neben der Erzeugung von Lebensmitteln auch der Ressourcenschutz mitgedacht wird. Dazu gehören der Erhalt der Bodenfruchtbarkeit, der Gewässerqualität, der Biodiversität, der gesetzlich geschützten Biotope und Lebensräume und damit verbunden der passgenaue Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Diese Themen sind in zahlreichen Fachgesetzen und -verordnungen geregelt und gelten unmittelbar. Gleichzeitig ist landwirtschaftliche Nutzfläche die zentrale und nicht beliebig ersetzbare Produktionsgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe. Nutzungseinschränkungen müssen daher fachlich begründet, verhältnismäßig und möglichst zielgenau ausgestaltet werden.

Der Flächenmarkt ist seit langem angespannt und Ersatzflächen für den Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen aus der Produktion sind ein rares Gut. Neben den in Ihrer Drucksache adressierten Nutzungseinschränkungen sind dabei auch weitere Treiber des Flächenmarktes zu nennen, wie die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen, die Einrichtung von Freiflächen-Photovoltaik und Windkraftanlagen sowie die dazugehörigen Ausgleichserfordernisse. Diese unterschiedlichen Flächenansprüche erhöhen die Nutzungskonkurrenz und wirken sich insbesondere bei flächengebundenen Betrieben auf Entwicklungsmöglichkeiten und Wirtschaftlichkeit aus.

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon: 04331 9453-101
E-Mail: geschaeftsfuehrung@lksh.de
Internet: www.lksh.de



Der Strukturwandel in der Landwirtschaft wird von unterschiedlichen Faktoren beeinflusst. Neben Marktbedingungen, Investitionsanforderungen und regulatorischen Vorgaben spielen dabei auch die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen und die Entwicklung der Pacht- und Bodenpreise eine Rolle. Aus Sicht der Betriebe ist zudem nicht allein die einzelne Nutzungseinschränkung entscheidend. Zu berücksichtigen ist auch die kumulative Wirkung unterschiedlicher Anforderungen und sich teilweise überlagernder Flächenkulissen auf den Gesamtbetrieb.

Wir stellen zudem eine konstante Nachfrage nach Beratung zum Thema „Ökokonto“ fest, bei dem Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen in einer freien unternehmerischen Entscheidung ihre Flächen dauerhaft mit Naturschutzauflagen versehen und sich diese Dienstleistung von Eingriffsverursachern bezahlen lassen. Dies zeigt, dass die Honorierung von Umwelteleistungen für landwirtschaftliche Betriebe eine zusätzliche Einkommensmöglichkeit darstellen kann. Entscheidend ist aus unserer Sicht, dass solche Entscheidungen freiwillig und auf Grundlage einer wirtschaftlichen Abwägung durch die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter getroffen werden.

Neben der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln aus der heimischen Landwirtschaft kann zukünftig auch die Honorierung von Umwelt- und Ökosystemleistungen einen zusätzlichen Bestandteil der Wertschöpfung landwirtschaftlicher Betriebe darstellen. Freiwillige und kooperative Ansätze können hierbei eine wichtige Rolle spielen. Gleichzeitig bleibt die landwirtschaftliche Produktion die zentrale wirtschaftliche Grundlage der Betriebe. Wo Umwelt- und Naturschutzziele durch eine angepasste landwirtschaftliche Bewirtschaftung erreicht werden können, sollte diese aus unserer Sicht grundsätzlich Vorrang vor einem dauerhaften Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche haben. Bei der Weiterentwicklung von Schutz- und Nutzungsvorgaben sollten daher neben der jeweiligen fachlichen Zielsetzung auch die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen und die kumulative Wirkung unterschiedlicher Anforderungen auf die betroffenen Betriebe stärker berücksichtigt werden.

Zum Dauergrünlanderhaltungsgesetz:

Eine zahlenmäßige Einordnung des Anteils der Ackerflächen in der Kulisse des DGLG wäre wünschenswert, auch vor dem Hintergrund der Stichtagsregelung, die für diese Flächen nicht gilt. Eine Bezifferung des Anteils des fakultativen Dauergrünlandes innerhalb der Kulissen des DGLG könnte ebenfalls zur Einschätzung der tatsächlichen Einschränkung beitragen. Gerade bei fakultativem Dauergrünland ist für die Bewertung der tatsächlichen Einschränkung auch zu berücksichtigen, welche wirtschaftlich sinnvollen Nutzungsalternativen dem jeweiligen Betrieb ohne die bestehende Einschränkung zur Verfügung stünden.

Ausführliche Erörterungen zum Dauergrünlanderhaltungsgesetz, unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer, finden sich in dem Gutachten „Evaluierung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes DGLG Schleswig-Holsteins“ (Latacz-Lohmann, U., Tiedemann, T., Wiermann, C., Bockwoldt, M., Buhk, J.-H., Buhk A. und W. Rannow (2024): Evaluierung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes DGLG Schleswig-Holsteins. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein. 112 Seiten. Kieler Institut für Europäische Landwirtschaftsstudien GmbH. August 2024.).

Zur Landesdüngeverordnung:

Der Schutz der Gewässer und eine produktive, wirtschaftlich tragfähige Landwirtschaft müssen gemeinsam betrachtet werden. Für die Bewertung der Nutzungseinschränkungen sind daher sowohl die Wirksamkeit der Maßnahmen als auch ihre Auswirkungen auf die Bewirtschaftung und die wirtschaftliche Situation der Betriebe maßgeblich. Dabei ist



das Zusammenwirken verschiedener Anforderungen auf denselben Flächen zu berücksichtigen.

Die wirtschaftliche Betrachtung auf Seite 9 konzentriert sich auf die Verringerung des Stickstoffdüngedarfs um 20 Prozent und die schlagbezogene Obergrenze für organische Düngemittel. Beide Anforderungen sind in § 13a Absatz 2 der Bundes-Düngeverordnung geregelt. Die Obergrenze umfasst organische und organisch-mineralische Düngemittel und beträgt 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr. Daneben sind gebietsbezogen weitere Nutzungsbeschränkungen von den landwirtschaftlichen Betrieben innerhalb der N-Kulisse umzusetzen. Hierzu zählen die Einschränkung der Herbstdüngung zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung, verlängerte Sperrfristen auf Grünland und im mehrschnittigen Feldfutterbau sowie für Festmist von Huf- und Klauentieren und Kompost. Hinzu kommen die Begrenzung der herbstlichen Aufbringung flüssiger organischer und organisch-mineralischer Düngemittel auf Grünland und im mehrschnittigen Feldfutterbau auf 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar sowie Vorgaben zum Zwischenfruchtanbau vor Sommerungen.

Neben den bundeseinheitlichen Vorgaben der Düngeverordnung sind in Schleswig-Holstein für die N-Kulisse zusätzlich die Teilnahme an einer Pflichtberatung innerhalb eines Dreijahreszeitraums, die Untersuchung organischer und organisch-mineralischer Düngemittel vor der Aufbringung sowie deren Einarbeitung auf unbestelltem Ackerland innerhalb einer Stunde vorgeschrieben. Die einstündige Einarbeitungsfrist ist seit Februar 2025 auch Bestandteil der allgemeinen bundesrechtlichen Anforderungen für die davon erfassten Düngemittel. Der im Bericht bereits erläuterte ausgesetzte Vollzug der ausschließlich an die Nitratkulisse geknüpften Zusatzvorgaben ist bei der Einordnung der gegenwärtigen Nutzungseinschränkungen zu berücksichtigen.

Die Aussage, Dauergrünland könne eine reduzierte Stickstoffdüngung erträglich kompensieren und würde wenig Qualitätsverluste nach sich ziehen kann nicht allgemeingültig bestätigt werden. Die Reaktion von Grünlandbeständen auf eine verminderte N-Düngung sind stark abhängig von der jeweiligen Bewirtschaftungsintensität, Grasnarbenzustand, Wasserverfügbarkeit usw. und können in Abhängigkeit der Standortbedingungen zu Ertrags- und Qualitätseinbußen führen.

Eindeutige wissenschaftliche Studien über die Auswirkungen der roten Gebiete auf die wirtschaftliche Situation eines landwirtschaftlichen Betriebes gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand nicht. Aufgrund unterschiedlichen Betriebsstrukturen, Bewirtschaftungsbedingungen, betrieblicher Betroffenheit sind klare Aussagen über wirtschaftliche Konsequenzen nicht trivial.

Ein Gutachten von Latacz-Lohmann, Tiedemann, Taube und Buhk (2022) zu den THG-Minderungspotenzialen ausgewählter Klimaschutzmaßnahmen in Schleswig-Holstein berechnete erstmals modellhaft wirtschaftliche Nachteile aus wissenschaftlicher Sicht einer reduzierten Stickstoffdüngung für ausgewählte Ackerkulturen und Naturräume Schleswig-Holsteins und beziehen sich anteilig u.a. auch auf Auswertungen der Landwirtschaftskammer SH. Sie ersetzen jedoch keine Bewertung der Gesamtwirkung aller zusätzlichen Anforderungen auf vollständige Betriebe. Die Möglichkeit, die Stickstoffreduktion zwischen Kulturen zu verteilen, eröffnet Anpassungsspielräume, belegt aber weder deren tatsächliche Nutzung noch die Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile.

Die Landwirtschaftskammer setzt sich grundsätzlich einen vorbeugenden und nachhaltigen Gewässerschutz durch eine verbesserte Nährstoffeffizienz und fundierte Beratung ein. Gleichzeitig ist die Landwirtschaftskammer SH der Auffassung, dass nachweislich besonders gewässerschonend wirtschaftende Betriebe nicht durch zusätzliche Anforderungen belastet werden sollten. Dieser Ansatz sollte bei der Weiterentwicklung des Düngerechts aufgegriffen werden. Erforderlich sind rechtssichere Vorgaben und überprüfbare Kriterien für eine möglichst verursachergerechte Differenzierung einzelner Maßnahmen. Die Ziele des Gewässerschutzes müssen dabei sichergestellt bleiben.



Zum Gewässerschutz und zu Wasserschutzgebieten:

Eine standort- und nutzungsgerechte Nährstoffversorgung ist eine wesentliche Grundlage für stabile Erträge, gute Futterqualität und eine hohe Nährstoffausnutzung. Gewässerschutzmaßnahmen sollten gezielt an den Ursachen von Nährstoffverlusten ansetzen. Dazu gehören bedarfsgerecht bemessene Düngergaben, an die Pflanzenaufnahme angepasste Ausbringungszeitpunkte, verlustarme Ausbringtechnik und die Bindung verbleibender Nährstoffe durch Zwischenfrüchte oder Untersaaten.

Angesichts der zunehmenden Konkurrenz um landwirtschaftliche Flächen sollten angepasste Bewirtschaftungsverfahren, Beratung und freiwillige Vereinbarungen dort vorrangig genutzt werden, wo sie die jeweiligen Schutzziele verlässlich erreichen. Bei verbleibenden Einschränkungen sind die betrieblichen Anpassungsmöglichkeiten und die kumulative Wirkung verschiedener Nutzungsvorgaben zu berücksichtigen.

Die Aussage auf Seite 9, Anforderungen in Wasserschutzgebieten hätten aufgrund der Ausgleichszahlungen keine Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation landwirtschaftlicher Betriebe, ist zu pauschal. Das Bestehen einer Ausgleichsregelung allein belegt nicht, dass sämtliche wirtschaftlichen Nachteile bei jedem betroffenen Betrieb vollständig ausgeglichen werden. Insbesondere aufgrund der gestiegenen Kosten (Energiekosten, Maschinenkosten etc.) bilden Ausgleichsbeträge in der hinterlegten Ausgleichsverordnung nicht grundsätzlich die tatsächlichen Betriebskosten im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr wieder. Angaben zu den tatsächlich ausgeglichenen Nachteilen und zur praktischen Inanspruchnahme der Zahlungen sollten ergänzt werden.

Zum Naturschutzrecht:

Flächen unter Naturschutzaufgaben unterliegen, je nach Kategorie, unterschiedlich starken Nutzungseinschränkungen, die die herkömmliche landwirtschaftliche Nutzung einschränken, weil insbesondere die Grünlandpflege und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln untersagt sowie die Düngung über die fachrechtlichen Vorgaben hinaus limitiert ist. Hier kann es im konkreten Fall zu einer starken einzelbetrieblichen Betroffenheit kommen, wenn ein größerer Anteil der Betriebsflächen in die Schutzkategorie hineingerät. Es sollte das Gespräch mit den Betroffenen gesucht werden. Insbesondere appellieren wir, dass die Abgrenzungen von z. B. Naturschutzgebieten agrarstrukturell so verträglich vorgenommen werden, dass randliche Flächen, die für die betriebliche Wertschöpfung wichtig sind, ausgenommen werden. Tatsächliche Bewirtschaftungseinschränkungen müssen einen finanziellen Ausgleich erfahren.

Die Instrumente des freiwilligen Landtausches sowie der Flurneuordnung sollten zur Auflösung von Landnutzungskonflikten weiterhin genutzt werden. Dazu bedarf es personeller und finanzieller Ausstattung, die dankenswerterweise in letzter Zeit stattgefunden hat.

Mit Hilfe von Förderprogrammen, freiwilligen Vereinbarungen und ähnlichen Instrumenten auf kooperativer Basis, mit denen weiterhin eine Wertschöpfung auf den Flächen erzielt werden kann, kann die Landwirtschaft vor Ort zu einem Partner im Naturschutz werden.

Für weitergehende Gespräche stehen wir mit unserer Fachexpertise aus Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und Umwelt gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stephanie Wetekam